

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

8. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Schnakenbek

für das Gebiet
südlich des Lärchenhains (B5) und westlich der alten Salzstraße



August 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung.....	2
2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	2
3 Berücksichtigung der Umweltbelange	2
4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	4
5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung.....	4
6 Planungsalternativen	5

1 Einleitung

Gemäß § 6a BauGB ist der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit ortsüblicher Bekanntmachung am 2021 wirksam. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 8. Änderung werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um ein neues Feuerwehrgerätehaus mit kombiniertem Dorfgemeinschaftshaus am westlichen Rand der Siedlungslage der Gemeinde Schnakenbek anzusiedeln. Weiteres Ziel ist es, den durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriff im Plangebiet auszugleichen und den Neubau in die Landschaft einzufügen.

Die 8. Änderung stellt im Norden des Geltungsbereiches **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr/Dorfgemeinschaftshaus** und im Süden **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** dar. Bisher war für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Zuge der Aufstellung der 8. Änderung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Es wurden mehrere Flächen in der Siedlungslage in Abstimmung mit dem Kreis und der Landesplanung untersucht. Als Ergebnis der Alternativenprüfung wurde der Geltungsbereich der 8. Änderung am geeignetsten für eine Ansiedlung angesehen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung gegeben.

Schutzgut Mensch

Zur Einschätzung möglicher Lärmemissionen von den Rettungseinsätzen und Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen. Diese kommt zum Ergebnis, dass die Nachteinsätze als seltene Ereignisse zu bewerten sind und die dafür zulässigen Richtwerte unterschreiten. Der Einsatz von Signalhörnern bei

Notfalleinsätzen führt dagegen zu erheblichen Störungen, ist jedoch nicht zu vermeiden und muss hingenommen werden. Der Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses führt nicht zu erheblichen Auswirkungen.

Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktion für den Menschen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist durch ein intensiv genutztes Grünland mit arten- und strukturarmer Ausprägung gekennzeichnet.

Der Gesamtlebensraum offene Feldflur für wildlebende Tiere wird verringert und ein Teil der zusammenhängenden Grünlandnutzung als geringwertiger Biotoptyp aus floristischer Sicht aufgegeben. Es gehen zudem Nahrungsflächen für die Tierwelt verloren.

Im Plangebiet befinden sich zwei ortbildprägende Bäume, die erhalten werden.

Die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft trägt zu einer Verbesserung des Schutzgutes mit bei. Es wird mit einer Streuobstwiese und einer extensiven Wiesenfläche hochwertige Lebensräume geschaffen.

Schutzgut Boden

Die 8. Änderung bereitet den Bau eines Feuerwehrgerätehauses mit Dorfgemeinschaftshaus vor, so dass Eingriffe in den Boden stattfinden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Eingriffe zu kompensieren.

Schutzgut Wasser

Offene Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Süden des Plangebietes quert die verrohrte Bek das Plangebiet.

Durch die Neuversiegelung in der Gemeinbedarfsfläche im nördlichen Teil des Plangebietes wird der Bodenwasserhaushalt negativ beeinflusst und es gehen versickerungsfähige Böden durch Überbauung verloren. Die Grundwasserneubildung wird reduziert.

Das Niederschlagswasser soll oberirdisch in der Maßnahmenfläche versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Schutzgut Klima, Luft

Die 8. Änderung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität. Die geplanten Begrünungsmaßnahmen werden sich positiv auf das Kleinklima auswirken.

Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild im Planungsraum wird durch ein dörflich geprägtes Erscheinungsbild im Übergang zur freien Landschaft bestimmt. Durch den Neubau wird das Orts- und Landschaftsbild verändert. Die Großbäume, die ebenfalls das Orts- und Landschaftsbild prägen, bleiben erhalten. Zur Grüneinschirmung in Richtung Norden sollen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Bäume zum Anpflanzen festgesetzt werden. Die dargestellte Maßnahmenfläche im Süden des Plangebietes trägt zur Grünabschirmung in Richtung der offenen Landschaft mit bei.

Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Es erfolgte hierzu ein denkmalschutzrechtlicher Hinweis auf der Planurkunde.

Schutzgebiete

Schutzgebiete und besondere geschützte Biotop nach § 30 BauGB sind durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden weder im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB** noch der **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB** Stellungnahmen abgegeben.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) und der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB** mehrere Stellungnahmen abgegeben. Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Punkte der abgegebenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren zusammengefasst dargestellt:

Landesplanungsbehörde/ Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Alternativenprüfung um weitere Flächen ergänzt werden sollte und die Standortentscheidung in der Begründung zu ergänzen ist.

Der Anregung wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gefolgt. Die Alternativenprüfung wurde um weitere Flächen ergänzt und es wurde in der Begründung detaillierter dargelegt, warum der gewählte Standort richtig und sinnvoll ist.

- Es wurde die Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung gefordert.

Der Anregung wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gefolgt.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Denkmalschutz

- Es wurde auf die Lage des Plangebiets in einem archäologischen Interessensgebiet hingewiesen.

Auf der Planurkunde wurde ein entsprechender denkmalschutzrechtlicher Hinweis aufgenommen.

Fachdienst Naturschutz / Städtebau und Planungsrecht

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Alternativenprüfung um weitere Flächen ergänzt werden sollte.

Der Anregung wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gefolgt. Die Alternativenprüfung wurde um weitere Flächen ergänzt und es wurde in der Begründung detaillierter dargelegt, warum der gewählte Standort richtig und sinnvoll ist.

- Es wurden Bedenken gegen den Standort geäußert, da unter anderem die Blickbeziehungen in Richtung der offenen Landschaft durch die Bebauung gestört werden. Es wurde gefordert, die ortsbildprägenden Bäume zu erhalten.

Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass die Blickbeziehungen nicht beeinträchtigt werden, da ein Landschaftsfenster zwischen dem Gebäude und den ortsbildprägenden Bäumen verbleibt. Die ortsbildprägenden Bäume werden erhalten. Im Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange wurde der Standort für richtig und sinnvoll angesehen.

- Es wurde darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan zu berücksichtigen ist und dieser keine Bauflächen im Plangebiet vorsieht.

Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der 8. Änderung der Landschaftsplan aus dem Jahr 2002 Berücksichtigung fand. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes war noch kein neuer Standort für das Feuerwehrhaus in Planung, so dass dies bei der Aufstellung des Landschaftsplanes keine Rolle spielen konnte.

Archäologisches Landesamt

- Es wurde auf das archäologische Interessengebiet hingewiesen.

Auf der Planurkunde wurde ein entsprechender denkmalschutzrechtlicher Hinweis aufgenommen.

6 Planungsalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung untersucht. Es wurden insgesamt sieben Flächen untersucht. Im Ergebnis wurde der Geltungsbereich der 8. Änderung für eine Ansiedlung am geeignetsten angesehen.

Schnakenbek, den 18. Nov. 2021



[Handwritten signature]
.....
(Bürgermeister)